

INTERVIEW MIT OLAF MÜLLER-MICHAELS

Konzernrechtlicher Abfindungsanspruch nicht übertragbar

BGH bewahrt Jenoptik im Fall DEWB vor dem Aus und schafft Rechtssicherheit

Börsen-Zeitung, 17.5.2006
Mit Urteil vom 8. Mai 2006 (II ZR 27/05) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Klage des Aktionärs einer Tochtergesellschaft gegen die Jenoptik AG abgewiesen und damit die Jenoptik vor einer Welle von Folgeprozessen bewahrt.

– Herr Müller-Michaels, worum geht es dabei juristisch?

Im Kern ging es um die Frage, inwieweit konzernrechtliche Abfindungsansprüche mit der Aktie zusammen auf Dritte übertragbar sind. Der klagende Aktionär stützte seinen Abfindungsanspruch auf § 305 Abs. 1 AktG. Die Vorschrift greift bei Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen ein. Durch einen solchen Unternehmensvertrag zugunsten eines Aktionärs werden die Mitgliedschaftsrechte der anderen Aktionäre beeinträchtigt. Als Ausgleich schreibt § 305 Abs. 1 AktG vor, dass der herrschende Aktionär im Unternehmensvertrag den außenstehenden Aktionären das Recht einräumen muss, deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben. Dieser Anspruch ist nach Ansicht des BGH nicht ein in der Aktie verkörpertes, übertragbares Recht, sondern ein persönliches Recht desjenigen, der während der Dauer des Beherrschungsvertrags Aktionär war. Wer nach Beendigung des Unternehmensvertrags Aktien erwirbt, erwirbt daher den Abfindungsanspruch in keinem Fall mit. Dies rettete Jenoptik, die sonst bis zu 140 Mill. Euro an die außenstehenden Aktionäre ihrer Konzerngesellschaft DEWB hätte zahlen müssen.

– Wie war die Beziehung zwischen Jenoptik und DEWB?

Jenoptik war zunächst mit 99 % an der DEWB beteiligt. Bis Ende 1999 bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zugunsten von Jenoptik. Dieser berechnete die außenstehenden DEWB-

Aktionäre zur Barabfindung von 26,51 Euro je Aktie. Nach Beendigung des Unternehmensvertrags verfügte Jenoptik ca. 6% der DEWB-Aktien über die Börse. Durch Kapitalerhöhungen vergrößerte sich der Streubesitz weiter auf knapp 35%. Die nach Ende des Unternehmensvertrags an die Börse gelangten Aktien hatten die gleiche Wertpapier-Kenn-Nummer (804 100) wie die Altaktien. Damit war für keine der umlaufenden Aktien festzustellen, ob sie bereits während der Dauer des Unternehmensvertrags existierten.

– Die nach dem 31. Dezember 1999 in den Börsenhandel einbezogenen DEWB-Aktien hatten also keine separate WKN. War dieser Fehler der Hebel, den der Kläger sich zunutze machte?

Ja. Der DEWB-Kurs kletterte zunächst bis auf 65 Euro. An die Abfindung von 26,51 Euro dachte niemand mehr. Erst als der Kurs unter 2 Euro fiel, wurde die Abfindung wieder attraktiv. Der Kläger trug vor, dass die Beklagte durch den Verkauf eigener, nicht abfindungsberechtigter Aktien ohne deren Kennzeichnung mit einer neuen WKN eine Vermischung von Aktien mit und ohne Abfindungsanspruch schuldhaft verursacht habe. Dadurch sei ihm der Nachweis unmöglich gemacht worden, dass er abfindungsberechtigte Altaktien erworben habe. Die Vorinstanz, das OLG Thüringen, folgte dieser Argumentation und verurteilte die Jenoptik zur Zahlung. Wäre dieses Urteil rechtskräftig geworden, hätten alle außenstehenden Aktionäre bis zum Ende des anhängigen Spruchverfahrens ebenfalls die Abfindung verlangen können.

– Der BGH wies die Klage ab. Mit welcher Begründung?

Nach Ansicht des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats kommt es auf die Vermischung

nicht an. Denn der BGH knüpft den Abfindungsanspruch nicht an die Aktie, sondern hält ihn für ein Recht, das einem außenstehenden Aktionär „jeweils originär entstehend – ‚ad personam‘ zusteht“. Ein solches Recht kann nach Beendigung des Unternehmensvertrags von keinem Käufer mehr erworben werden. Es hätte nicht einmal ausgereicht, wenn der Kläger hätte beweisen können, dass seine Aktien von einem Altaktionär stammten und damit ursprünglich abfindungsberechtigt waren. Vielmehr hätte er einen Abfindungsanspruch nur dann gehabt, wenn er selbst vor dem Ende des Unternehmensvertrags DEWB-Aktionär gewesen wäre. Das war er aber nicht.

– Wie kommentieren Sie die Entscheidung?

Mit dem Urteil stellt sich der BGH gegen die bis dahin in der rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend vertretene Ansicht, nach der der Abfindungsanspruch Teil der mit der Aktie verbundenen Vermögensrechte und damit mit dieser übertragbar ist. Das ist auch richtig, denn schließlich dient der Anspruch dem Ausgleich der mit der Aktie als Vermögensgegenstand verbundenen und durch den Unternehmensvertrag beeinträchtigten Mitgliedschaftsrechte. Ein Schutz des Aktionärs persönlich steht nicht im Vordergrund. Doch wird man sich mit der Entscheidung des höchsten deutschen Zivilgerichts abfinden müssen. Immerhin besteht jetzt Klarheit über die Rechtsnatur des Abfindungsanspruchs nach § 305 Abs. 1 AktG. Und nicht zuletzt wurde Jenoptik gerettet.

.....
Dr. Olaf Müller-Michaels ist Rechtsanwalt und Partner von Hölters & Elsing Rechtsanwälte.
Die Fragen stellte Walther Becker.